

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2160

Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2004/1529 vom 6. Juli 2004 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 1 Bruno Hänggi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des Baugebietes der Gemeinde Bärschwil.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Sommer 2004 bis Winter 2010.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Bärschwil Los 1 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.93 (Grunddatensatz) erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 15. September 2008 bis 14. Oktober 2008 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurde eine Einsprache gegen das Vermessungswerk Bärschwil Los 1 erhoben. Nach Erläuterungen durch den Unternehmer wurde die Einsprache zurückgezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 23. August 2011, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

| | | |
|---|-----|------------|
| Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 1 | Fr. | 179'232.60 |
| Anteil Bund | Fr. | 87'823.95 |
| Anteil Kanton | Fr. | 45'704.35 |
| Anteil Gemeinde | Fr. | 45'704.30 |

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Bärschwil Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2004. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 87'823.95 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 85'798.20 verrechnet.

Die Gemeinde Bärschwil hat in den Jahren 2004 bis 2007 insgesamt Fr. 40'000.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

| | | |
|---|-----|-----------|
| Restzahlung an den Unternehmer Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi | Fr. | 20'274.25 |
|---|-----|-----------|

durch die Gemeinde Bärschwil:

| | | |
|---|-----|----------|
| Restzahlung an das Amt für Geoinformation | Fr. | 5'704.30 |
|---|-----|----------|

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 45'704.35 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Bärschwil Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 85'798.20 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2004 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 2'025.75 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 660000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 20'274.25 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Bärschwil die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 5'704.30 einzufordern sowie auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Bärschwil das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 24. Oktober 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindeverwaltung Bärschwil, Steinweg 114, 4252 Bärschwil, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen,
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Bärschwil Los 1 über das Baugebiet der Gemeinde Bärschwil wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)